



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

**BERICHT ZUM VERNEHMLASSUNGSVERFAHREN "FAKULTATIVPROTOKOLL ZUR KINDERRECHTEKONVENTION BETREFFEND DEN VERKAUF VON KINDERN, DIE KINDERPROSTITUTION UND DIE KINDERPORNOGRAFIE VOM 25. MAI 2000 UND ÜBER DIE ENTSPRECHENDE ÄNDERUNG DER STRAFNORM ÜBER DEN MENSCHENHANDEL (ART. 196 STGB)"**

**September 2004**

## **1. Ausgangslage**

Am 25. Mai 2000 hat die UNO-Generalversammlung das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes (SR 0.107, Kinderrechtekonvention) betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie verabschiedet. Die Schweiz unterzeichnete das Fakultativprotokoll am 7. September 2000.

Das Fakultativprotokoll bezweckt die weitere Verwirklichung der Ziele der Kinderrechtekonvention und namentlich deren Art. 34 und 35. Es stellt den Schutz des Kindes vor kommerzieller Ausbeutung in den Mittelpunkt und orientiert sich dabei an der Maxime des Kindeswohls. Eigentliches Kernstück des Protokolls ist dessen Art. 3, welcher Minimalanforderungen an das nationale Strafrecht aufstellt. Daneben enthält das Fakultativprotokoll Bestimmungen insbesondere zur Zuständigkeit, zur Opferhilfe, zum Auslieferungsrecht, zur internationalen Kooperation und zum politischen Handlungsbedarf im Bereich der kommerziellen Ausbeutung von Kindern. Wie die Kinderrechtekonvention sieht das Fakultativprotokoll vor, dass dem UNO-Ausschuss für die Rechte des Kindes regelmässig Bericht erstattet wird über den Stand der innerstaatlichen Umsetzung des Protokolls.

## **2. Vernehmlassungsteilnehmer**

Mit Beschluss vom 15. Oktober 2003 hat der Bundesrat das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten ermächtigt, das Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Eingeladen wurden die Kantone, die politischen Parteien, die beiden Bundesgerichte, 10 Spitzenverbände der Wirtschaft sowie 57 weitere interessierte Organisationen. Die Vernehmlassungsunterlagen beinhalteten den Bericht über das Fakultativprotokoll zur Kinderrechtekonvention betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie, den Text des Fakultativprotokolls, den Entwurf der Revision des Straftatbestandes betreffend den Menschenhandel (Art. 196 StGB) sowie die Liste der Vernehmlassungsadressaten. Die Vernehmlassung dauerte bis am 1. Februar 2004. Insgesamt sind 66 Stellungnahmen eingegangen, wovon 9 von nicht angeschriebenen Vernehmlassungsteilnehmern. Unter den 66 Stellungnahmen befinden sich auch die Schreiben der beiden Bundesgerichte, des Kantons Schwyz, des Evangelischen Frauenbundes der Schweiz, des kaufmännischen Verbandes und des Zentralverbandes Staats- und Gemeindepersonal Schweiz, in welchen mitgeteilt wurde, dass auf eine Stellungnahme bzw. auf eine formelle Beteiligung an der Vernehmlassung verzichtet werde.

Mit Ausnahme des Kantons Schwyz, der ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtete, nahmen alle Kantone Stellung.

Acht politische Parteien reichten eine Stellungnahme ein: CSP, CVP, EDU, EVP, FDP, SP, SVP und die Jungfreisinnige Schweiz.

Reagiert haben 4 Spitzenverbände der Wirtschaft: Economiesuisse; Schweizerischer Gewerbeverband; Kaufmännischer Verband Schweiz; Travail Suisse.

Im weiteren liessen sich folgende Organisationen vernehmen: Amnesty International; Bundesleitung Blauring/Jungwacht; Défense des Enfants International; Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz; Evangelischer Frauenbund der Schweiz; Fondation Terre des hommes; Fraueninformationszentrum für Frauen aus Afrika, Asien, Lateinamerika und Osteuropa, FIZ; Kinderlobby Schweiz; Kinderschutz Schweiz; Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz; Pro Familia Schweiz; Pro Juventute; Schweizerischer

Evangelischer Kirchenbund; Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenverein; Schweizerisches Komitee für Unicef; Schweizerische Kriminalistische Gesellschaft; Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter; Zentralverband Staats- und Gemeindepersonal Schweiz.

Schliesslich nahmen folgende 9 nicht angeschriebene Vernehmlassungsteilnehmer Stellung: Centre patronal; Comamal (Commission des magistrats s'occupant de maltraitance); Fédération des entreprises romande; IKAGO (Interkantonale Arbeitsgemeinschaft der Opferanwältinnen); Jungfreisinnige Schweiz; Menschenrechte Schweiz, MERS; Netzwerk Kinderrechte Schweiz; Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten; Stadt Lausanne, direction de la sécurité publique.

Folgende Vernehmlasser schlossen sich den Stellungnahmen anderer Verbände oder Organisationen an:

- Economiesuisse verwies auf die Stellungnahme der Fédération des Entreprises Romandes, welche ausdrücklich unterstützt werde.
- Netzwerk Kinderrechte Schweiz verwies auf die Stellungnahmen einzelner Mitglieder der Koordinationsstelle, welche eine Stellungnahme eingereicht hatten: Pro Juventute/ Schweizerisches Komitee für Unicef/ Kinderlobby Schweiz/ Kinderschutz Schweiz/ Fondation Terre des hommes und bat um gebührende Würdigung dieser Stellungnahmen.

Nachfolgend werden die verweisenden Vernehmlasser nicht gesondert erwähnt.

### **3. Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse**

#### **3.1. Allgemeines**

Die Ratifizierung des Fakultativprotokolls wurde bis auf eine Ausnahme (SVP) grundsätzlich gutgeheissen. Weitgehende Übereinstimmung herrschte auch über die Tatsache, dass die Kinder auf möglichst guten Schutz angewiesen sind und ihnen dieser Schutz möglichst umfassend gewährt werden sollte. Diverse Vernehmlassungsadressaten (ZG; CSP; EVP) baten insbesondere aus diesem Grund ausdrücklich um eine rasche Ratifizierung des Fakultativprotokolls.

Auch die Anpassung von Art. 196 StGB, im Sinne der Ausdehnung des Tatbestandes auf den Organhandel und die Zwangsarbeit sowie die neue systematische Einordnung wurden mit einer Ausnahme in grundsätzlicher Form gutgeheissen, selbst wenn es zahlreiche Änderungsvorschläge gab zum neuen Art. 182 StGB.

#### **3.2. Hauptinteresse der Vernehmlassungsteilnehmer**

Das Interesse der Vernehmlassungsteilnehmer richtete sich zur Hauptsache auf folgende Bereiche:

##### **3.2.1. Neuer Art. 182 StGB, der bisherigen Art. 196 StGB ersetzen soll**

Zu vielen Bemerkungen Anlass gegeben hat der Entwurf für den neuen Art. 182 StGB, der – unter Berücksichtigung des, gemäss Fakultativprotokolls, ausgedehnten Tatbestandes des Menschenhandels – den bisherigen Art. 196 StGB ersetzen soll.

Nachdem in der Vernehmlassung explizit die Frage aufgeworfen worden war, ob es zweckmässig wäre, die neue Strafvorschrift aufgrund der kantonalen Praxis und Erfahrungen durch das Einfügen präziserer Angaben zur Definition des Handels und zum besonderen Schutz der Kinder zu vervollständigen, waren folgende Vernehmlassungsadressaten ohne jegliche Änderungswünsche oder Bedenken mit dem vorgeschlagenen Entwurf von Art. 182 StGB explizit oder konkludent einverstanden:

Die Kantone: AI; BE; BL; FR; GL; GR; LU; NE; NW; OW; SH; SO; TH; TI; UR; VS; ZG.

Die Parteien: CVP; FDP; SP; SVP; Jungfreisinnige.

Die Organisationen: Amnesty International; Centre patronal; Lausanne (direction de la sécurité publique); Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenverein; Schweizerischer Gewerbeverband; Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter; Travail Suisse; Verbandsleitung Blauring/Jungwacht.

Grundsätzlich begrüsst die Vernehmlassungsadressaten, ausgenommen die Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz - welche auf die Stellungnahme der Kantonspolizei Bern verwies, die im Rahmen des interdepartementalen Berichts Menschenhandel eingereicht worden war - die Ausdehnung des Tatbestandes auf die Zwangsarbeit und den Organhandel. Im weiteren wurde auch die Ausdehnung des Schutzes auf alle Menschen, statt den Schutz nur den Kindern zu gewähren, begrüsst, mit Ausnahme der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz.

### *3.2.1.1. Anpassung von Art. 182 StGB durch präzisere Definition des Begriffes "Menschenhandel"*

Folgende Vernehmlassungsadressaten forderten eine Definition bzw. genauere Umschreibung des Begriffes "Menschenhandel":

Die Kantone: BS; JU; VD; ZH.

Die Organisationen: Défense des Enfants International; Fraueninformationszentrum FIZ; Interkantonale Arbeitsgemeinschaft der Opferanwältinnen; Schweizerische Kriminalistische Gesellschaft; Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund; Schweizerisches Komitee für Unicef; Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten; Terre des hommes.

Einige dieser Vernehmlassungsadressaten unterbreiteten sogar eine neue Formulierung für den Begriff "Menschenhandel" oder gar für den gesamten Artikel 182 StGB: ZH; SG; Fraueninformationszentrum FIZ; Interkantonale Arbeitsgemeinschaft der Opferanwältinnen; Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund, Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten.

Vereinzelt wurde auch auf die Definition im Palermo-Protokoll verwiesen (Schweizerisches Komitee für Unicef; Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten).

Im weiteren wurde geltend gemacht, dass bei den Tathandlungen explizit auch die Abnehmerseite aufgeführt werden müsse (Interkantonale Arbeitsgemeinschaft der Opferanwältinnen), weil damit auch der zunehmende Heiratshandel erfasst werde.

Im Zusammenhang mit dem Begriff "Menschenhandel" äusserten sich diverse Vernehmlassungsadressaten bzw. warfen die Frage auf, ob der Handel ein Dreiecksverhältnis voraussetze (ZH; Schweizerische Kriminalistische Gesellschaft) und ob der Begriff "Handel" eine wiederholte Transaktion voraussetze oder ob eine einzige Transaktion zur Tatbestandserfüllung genüge (ZH; BS; Schweizerische Kriminalistische Gesellschaft).

Einige Vernehmlassungsadressaten forderten zudem eine Definition der Begriffe "sexuelle Ausbeutung" (ZH, inklusive Vorschlag für Definition) bzw. schlugen vor den Begriff der

Zwangsarbeit gemäss dem ILO-Übereinkommen und dessen Rechtsprechung zu definieren, um eine Vielzahl von Definitionen zu vermeiden, welche letztlich zu einer Abschwächung des gewährten Schutzes führen könnten (Défense des Enfants International).

Der Kanton Aargau hielt fest, dass die Definition und die Abgrenzungen der verschiedenen eingeführten Begriffe im neuen Art. 182 StGB durch die Praxis der Gerichte vorzunehmen sein werde, wobei vor allem der Begriff der Ausbeutung bezüglich der sexuellen Selbstbestimmung oder der Arbeitstätigkeit einer Konkretisierung bedürfe. Die Definition zur Transplantation von Körperorganen und zum Organhandel würden sich künftig aus dem neuen Bundesgesetz über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen ergeben. Als sachdienliches Abgrenzungskriterium zwischen dem unstatthaften Organhandel einerseits und der zulässigen Organtransplantation oder Vermittlung von Organspenden andererseits sei die Unentgeltlichkeit der fraglichen Organentnahme heranzuziehen.

### *3.2.1.2. Anpassung der Struktur von Art. 182 StGB*

Folgende Vernehmlassungsadressaten wünschten, dass die Kinder im neuen Art. 182 StGB speziell als Opfer erwähnt bzw. behandelt werden: Défense des Enfants International; Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz; Kinderschutz Schweiz; Menschenrechte Schweiz; Schweizerisches Komitee für Unicef; Pro Familia Schweiz; Terre des hommes.

### *3.2.1.3. Strafmass von Art. 182 StGB*

Einige Vernehmlassungsadressaten forderten grundsätzlich eine erhöhte Mindeststrafe (EVP) bzw. eine erhöhte Mindeststrafe für den Fall, dass die Tat:

- sich gegen Kinder wendet: Défense des Enfants International (falls das Kind nicht auf andere Art und Weise speziell im Artikel erwähnt und geschützt werde); Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz; Kinderschutz Schweiz; Menschenrechte Schweiz; Pro Familia Schweiz; Pro Juventute.  
Menschenrechte Schweiz und Pro Juventute schlugen als Alternative zum erhöhten Strafrahmen die entsprechende Erweiterung von Art. 184 StGB, "erschwerende Umstände", vor.
- durch die gemeinsame Begehung mehrerer Personen erfolgt: Fraueninformationszentrum FIZ und Interkantonale Arbeitsgemeinschaft der Opferanwältinnen.
- gewerbsmässig begangen worden ist: CSP (konnte sich grundsätzlich und insbesondere für den Fall von Gewerbsmässigkeit oder Handel aus reiner Gewinnsucht, eine höhere Mindeststrafe vorstellen); Fraueninformationszentrum FIZ und Interkantonale Arbeitsgemeinschaft der Opferanwältinnen (erachteten auch eine Maximalbusse als nicht sachgerecht);

Der Kanton Genf machte geltend, dass der neue Art. 182 StGB den im neuen Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches vorgesehenen Änderungen bezüglich der Strafe, angepasst werden müsse.

Im Weiteren machten das Fraueninformationszentrum FIZ und die Interkantonale Arbeitsgemeinschaft der Opferanwältinnen darauf aufmerksam, dass mit der neuen Einordnung von Art. 182 StGB die Anwendung der Strafschärfung bei gemeinsamer Begehung durch mehrere Personen, gemäss Art. 200 StGB, entfalle, weshalb diese Strafschärfung im neuen Art. 182 StGB explizit aufgeführt werden müsse.

### 3.2.1.4. Weitere Bemerkungen im Zusammenhang mit dem neuen Art. 182 StGB

- Ein paar Mal wurde der Wunsch bzw. das Bedauern geäußert, dass die nicht kommerzielle Ausbeutung des Kindes, insbesondere jene in der Familie oder im nahen Umfeld, nicht erfasst werde (Défense des Enfants International; Interkantonale Arbeitsgemeinschaft der Opferanwältinnen; Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund).
- Die Anwendung des Universalitätsprinzips wurde von diversen Vernehmlassungsadressaten explizit begrüßt: Kanton Schaffhausen, Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz, Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenverein und Terre des hommes. Der Kanton Jura und Terre des hommes beantragten, dass im Art. 5 n-StGB der neue Art. 182 StGB namentlich aufgezählt wird. Der Kanton Genf machte geltend, dass der neue Abs. 4 von Art. 182 StGB gestrichen werden müsse, weil der zukünftige Art. 6 StGB ohnehin zur Anwendung gelange. Wenn man hingegen mit diesem Absatz 4 das gleiche Ziel wie Art. 185 Abs. 5 StGB erreichen wolle, brauche es eine andere Formulierung.
- Im weiteren erfolgten einige Vorschläge den Tatbestand von Art. 182 StGB noch etwas weiter auszudehnen, insbesondere auf Fälle des Ehefrauenhandels (Fraueninformationszentrum FIZ; Interkantonale Arbeitsgemeinschaft der Opferanwältinnen - im Sinne einer Aufzählung der Abnehmerseite bei den Tathandlungen, um den Heiratshandel erfassen zu können; Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund; Terre des Hommes - im Sinne eines Verkaufs von Minderjährigen zum Zweck der Verheiratung).

Vereinzelt wurde eine Ausdehnung auf reine Abwicklung des Verkaufs ohne weitergehende Zwecke (Terre des hommes), auf medizinische Versuche am Menschen (SG), technologische Forschung am Kind (Kinderlobby Schweiz) oder zum Zwecke der Herstellung, Registrierung und Weiterverwendung von Abbildungen, Tonaufzeichnungen oder schützenswerten Daten über das Kind (Kinderlobby Schweiz) verlangt.

Die Schweizerische Kriminalistische Gesellschaft ihrerseits vertrat die Auffassung, dass es bei der strafbaren Tätigkeit nicht allein um "Handel" im Sinne von Kauf und Verkauf gehen sollte, sondern dass alle Tätigkeiten, die das Verschieben der Opfer in die Hände der Ausbeuter ermöglichen, erfasst werden müssen. Somit seien nicht nur der klassische Käufer und Verkäufer zu bestrafen, sondern jeder, der aufgrund irgendwelcher Motive - nicht einmal unbedingt gegen Bezahlung - bereit sei, in eine über das Opfer verfügende Beziehung zu treten und diese Beziehung zum eigenen Vorteil auszunutzen. Eine ähnliche Ausdehnung forderte das Schweizerische Komitee für Unicef, wenn es den Tatbestand des Menschenhandels als Verkauf, Transport, Übermittlung, Festhalten oder Empfangen eines Kindes zu irgendeinem Zweck" definiert. Auch der Kanton St. Gallen äusserte den Wunsch, dass jeglicher Handel mit Menschen erfasst werde, weil der Mensch nie als Ware gehandelt werden dürfe, egal zu welchem Zweck.

- Wiederholt wurde eine Klarstellung verlangt, dass nicht von der Einwilligung des Opfers ausgegangen werden dürfe. So hielten Défense des Enfants International, Interkantonale Arbeitsgemeinschaft der Opferanwältinnen und Terre des hommes fest, dass von Minderjährigen auf keinen Fall von einer Einwilligung ausgegangen

werden dürfe. Das Fraueninformationszentrum FIZ forderte im Zusammenhang mit der Einwilligungsfrage eine klare Formulierung im Gesetz, um dem Zusatzprotokoll gerecht zu werden und die Rechtsprechung anzuweisen. Die Forderung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes ging in die gleiche Richtung.

Die Interkantonale Arbeitsgemeinschaft der Opferanwältinnen ihrerseits forderte eine Aufzählung der von den Tätern verwendeten Mitteln, unter denen von Freiwilligkeit der Einwilligung der Betroffenen nicht mehr die Rede sein könne. Die Tatsache, dass die Einwilligung Minderjähriger unbeachtlich sei, müsse explizit festgehalten werden.

Im Gegensatz dazu hielt die Schweizerische Kriminalistische Gesellschaft fest, dass es nicht notwendig sei, ausdrücklich zu erwähnen, dass einer allfälligen Zustimmung des Kindes keine Bedeutung zugemessen werde, weil ein minderjähriges Kind schon aufgrund der entsprechenden Bestimmungen des ZGB keine rechtswirksame Zustimmung abgeben könne und eine solche Zustimmung auch beim volljährigen Opfer sehr zurückhaltend angenommen werde.

- Ferner äusserten zwei Vernehmlassungsadressaten Kritik an der Ausdehnung der Verantwortlichkeit auf juristische Personen: Kanton Jura und Fédération des Entreprises Romandes.
- Schliesslich wurde die Frage der Aufspaltung von Art. 182 aufgeworfen, damit das StGB-Prinzip des geschützten Rechtsgut gewahrt werden könne, weil der neue Art. 182 StGB drei verschiedene Rechtsgüter schütze (COMAMAL). Im Zusammenhang mit dem Rechtsgut machte der Kanton Appenzell Ausserrhoden geltend, dass der neue Art. 182 StGB nichts daran ändere, dass die entsprechenden Tatbestände der körperlichen bzw. sexuellen Integrität nicht konsumiert werden und deshalb kumulativ zur Anwendung gelangen, da durch den Tatbestand des Menschenhandels ein anderes Rechtsgut geschützt werde.

### 3.2.2. Aufenthaltsbewilligungen für Opfer von Menschenhandel

Von verschiedener Seite wurde verlangt, dass Opfern von Menschenhandel eine vorübergehende oder dauernde Aufenthaltsbewilligung erteilt werde, mindestens bis zum Abschluss eines allfälligen Verfahrens in der Schweiz (SP; Fraueninformationszentrum FIZ; Interkantonale Arbeitsgemeinschaft der Opferanwältinnen; Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenverein).

Die SP beantragte eine Änderung der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer und schlug einen neuen Art. 13 lit. q und 36 bis der Verordnung vor.

Das Fraueninformationszentrum FIZ und die Interkantonale Arbeitsgemeinschaft der Opferanwältinnen wünschten, dass bei Einleitung eines Strafverfahrens eine automatische Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung für die Opfer von Menschenhandel erfolge, welche über die bisherige "kann"-Bestimmung von Art. 13 lit. f der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer und über die künftige "kann"-Bestimmung des Ausländergesetzes hinausgehe. Das Schweizerische Komitee für Unicef seinerseits machte geltend, dass es einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung des Aufenthaltsstatus minderjähriger und erwachsener Menschenhandelsopfer bedürfe.

Im Gegensatz dazu lehnte der Kanton Zürich die automatische Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung für ausländische Opfer ab, da die Erteilung mit der heutigen Gesetzgebung in Einzelfällen erfolgen könne.

### 3.2.3. Finanzielle Aspekte

Mit der Einschätzung, dass kein zusätzlicher Finanz- und Personalbedarf auf Bundesebene besteht, konnten sich folgende Vernehmlassungsadressaten nicht einverstanden erklären: Der Kanton St. Gallen; Kinderlobby Schweiz; Kinderschutz Schweiz; Menschenrechte Schweiz; Pro Juventute.

Sie forderten, dass der Bund mehr finanzielle Mittel zur Verfügung stelle. Diese Forderung wurde indirekt auch von Pro Familie Schweiz gestellt, indem sie beantragten, dass die Präventions- und Informationskampagnen sowie Programme zur Bekämpfung des Menschenhandels keiner Budgetrestriktion unterliegen dürfen, weil dies einerseits der Verfolgung der mit dem Fakultativprotokoll festgelegten Ziele und andererseits den Koordinationsbemühungen schade.

Die FDP hingegen verlangte, dass der Aussage, wonach die Umsetzung des Fakultativprotokolls auf der Bundesebene weder direkte finanzielle Folgen noch Auswirkungen auf den Personalbestand habe, ausdrücklich Nachachtung verschaffen werde.

Sowohl die CVP wie auch die FDP standen der Aussage über die möglichen Zusatzkosten der Kantone kritisch gegenüber und erwarteten präzisere Ausführungen.

### 3.3. **Weitere Bemerkungen der Vernehmlassungsteilnehmer**

Einige Vernehmlassungsadressaten schlugen vor die Ratifizierung des Fakultativprotokolls und die Änderung des bisherigen Art. 196 StGB zum Anlass zu nehmen, um:

- den Art. 197 StGB (Pornografie) zu ändern: ZH; Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz; Schweizerische Kriminalistische Gesellschaft.
- gewisse Begriffe im Art. 185 Ziff. 5 StGB dem neuen Art. 7 Abs. 1 lit. b StGB anzupassen: GE.
- Art. 240 Abs. 3 und Art. 245 Ziff. 1 Abs. 4 StGB im Lichte des neuen Art. 6 StGB aufzuheben: GE.
- Art. 264 Abs. 2 StGB zwecks Übereinstimmung mit dem neuen Art. 6 Abs. 1 lit. b StGB anzupassen: GE.
- ergänzend zum Ausländergesetz die Strafe für Menschenschmuggel auf maximal 5 Jahre zu erhöhen, weil die bisherige Ausgestaltung mit einer Strafandrohung von maximal 3 Jahren Gefängnis der Rolle des Schleppers im Bereich des Menschenhandels nicht gerecht werde: Interkantonale Arbeitsgemeinschaft der Opferanwältinnen.
- eine Kontrolle von Importen einzuführen, mit welcher Unternehmungen, die Waren im Ausland produzieren und anschliessend in der Schweiz verkaufen, jederzeit zum Beweis verpflichtet wären, dass die Waren ohne Zwangsarbeit von Kindern produziert worden sind. Diese Art der Kontrolle könne auch auf den Organhandel angewendet werden: COMAMAL.



Im weiteren wurde angeregt, die im Fakultativprotokoll enthaltenen Verfahrensrechte und Opferhilfeansprüche einzeln und explizit im Opferhilfegesetz (Fraueininformationszentrum FIZ; Interkantonale Arbeitsgemeinschaft der Opferanwältinnen) und in der Eidgenössischen Strafprozessordnung (Fraueninformationszentrum FIZ; Interkantonale Arbeitsgemeinschaft der Opferanwältinnen; Pro Familia Schweiz) zu verankern.

Der Schweizerische Evangelische Kirchenbund forderte im gleichen Zusammenhang, dass die Empfehlungen des Kommissariats für Menschenrechte betreffend den Schutz der Zeugen in der Schweizerischen Gesetzgebung aufgenommen werde.

Auch im Zusammenhang mit dem Opferschutz wies der Kanton Basel-Stadt auf die praktische Schwierigkeit hin, welche sich aus der Dialektik des Schutzes des Kindes als Opfer und dem Anspruch der Beschuldigten auf ein faires Verfahren ergebe.

Im Gegensatz dazu bekundete der Kanton Obwalden Mühe mit dem Art. 9 Abs. 3 Fakultativprotokoll, da nicht klar sei, welche Ansprüche aus dieser Bestimmung abgeleitet werden können.

Ferner befürchteten zwei Vernehmlassungsadressaten (Pro Juventute; Menschenrechte Schweiz), dass die Umsetzung des Fakultativprotokolls unter der Aufspaltung der Zuständigkeiten der vier Koordinationsstellen (KOBK, KSMM, Dienst für internationalen Kinderschutz, Zentralstelle für Familienfragen) leiden könnte. Sie verwiesen auf die Schlussbemerkungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes zum ersten Staatenbericht der Schweiz, der auf die Mängel bei der horizontalen und vertikalen Umsetzungs koordinierung der Kinderrechtskonvention hinweise.

Schliesslich forderte Terre des hommes, dass das organisierte Verbrechen an Kindern als Verbrechen gegen die Menschlichkeit erklärt werde.